

1242/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Walter Guggenberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend unzulässiges Verhalten des Vorsteher des Bezirksgerichtes Reutte, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Teilen Sie unsere Auffassung, wonach Dr. Klaus M. mit dem gegenständlichen Verhalten seine persönlichen Interessen unter unzulässiger Ausnutzung seines öffentlichen Amtes als Vorsteher des Bezirksgerichtes Reutte wahrnehmen wollte?

2. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bzw werden in dieser Angelegenheit gesetzt, um klarzustellen, daß eine derartige Vorgangsweise im Interesse der Aufrechterhaltung des richterlichen Ansehens unzulässig ist?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die vom Bundesministerium für Justiz bereits unabhängig von der vorliegenden Anfrage zu dieser Angelegenheit veranlaßten Erhebungen der nachgeordneten Justizverwaltungsbehörden ergaben folgendes:

Dr. Klaus M. und Dr. Walter B. ließen in Reutte ein Doppelwohnhaus errichten. Der von ihnen beauftragte Architekt nahm unrichtigerweise den Geländeverlauf zu niedrig an, wodurch beim Bau ein falsches Höhenniveau erreicht wurde und damit die Grenzabstände des Hauses nicht mehr den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung entsprachen. In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reutte vom 9.2.1996 brachte der Vizebürgermeister die Sache unter wörtlicher Zitierung aus ihm von einer Anrainerin übergebenen Unterlagen zur Sprache, griff in diesem Zusammenhang den Bürgermeister massiv an und beschuldigte ihn indirekt des Amtsmißbrauchs. Als Reaktion auf die hierauf erschienenen Medienberichte legte der Bürgermeister in einer im Februar 1996 abgehaltenen Pressekonferenz die einzelnen Schritte der Baubehörde anhand des Bauaktes dar, worüber neuerlich in den Medien berichtet wurde. Auf Grund dieser Zeitungsartikel, in denen Dr. M. unter Anführung seiner beruflichen Stellung genannt wurde, erstattete dieser als Vorsteher des Bezirksgerichtes Reutte "Mitteilung gem. § 84 Abs. 1 StPO" an die Staatsanwaltschaft Innsbruck wegen des Verdachtes der Verletzung der Amtsverschwiegenheit, begangen durch den Bürgermeister und den Vizebürgermeister. Diese Anzeige erfolgte auf Papier mit dem Briefkopf des Bezirksgerichtes Reutte unter Nennung einer Aktenzahl und Verwendung der Gerichtsstampfgle. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck legte die Anzeige mit Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 9.7.1996 gemäß § 90 StPO zurück.

Infolge der geschilderten Abläufe kann bei Dr. M. durchaus der Eindruck bestanden haben, daß die öffentliche Diskussion über seinen Hausbau auf Mitteilungen seitens des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters der Marktgemeinde Reutte an die Öffentlichkeit unter Verletzung ihrer Verschwiegenheitspflicht zurückzuführen sei. Dr. M. war daher zweifellos berechtigt, über seinen Verdacht Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wie der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck als Disziplinaranwalt dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, hätte Dr. M. dies aber richtigerweise als Privatperson und nicht in Form einer "Mitteilung gem. § 84 Abs. 1 StPO" unter Anführung einer Aktenzahl und Verwendung einer Gerichtsstampfgle machen dürfen. Allerdings bedarf diese unrichtige Vorgangsweise nach der Auffassung des Disziplinaranwalts nicht einer disziplinarrechtlichen Ahndung; doch ist es notwendig, Dr. M. im Weg der Dienstaufsicht auf die unzulässige Form der An-

zeigerstattung hinzuweisen. Das Bundesministerium für Justiz hat diesen Bericht des Disziplinaranwalts zur Kenntnis genommen.